

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2019

Nr. 2019/352

## Beschwerdeentscheid

**AEK Energie AG, Solothurn, v.d. Dr. Christoph Jäger, Rechtsanwalt, und / oder Thomas Geiger, Rechtsanwalt, Bern, gegen die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, v.d. Peter Rechsteiner, Rechtsanwalt, Solothurn, betreffend Beschluss des Gemeinderates vom 2. Juli 2018 i.S. Elektronetz Lüsslingen**

---

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Vorgeschichte

Das elektrische Verteilnetz für die Energieversorgung des Ortsteils Lüsslingen steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen. Gemäss einem entsprechenden Vertrag aus dem Jahr 2011 war dieses an die AEK Energie AG verpachtet. Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat diesen Vertrag mit der AEK Energie AG per Ende 2018 gekündigt.

Gestützt auf das Dokument "Grundlagen für die Angebotseinreichung in Sachen Neuausrichtung elektrische Energieversorgung" vom 7. Februar 2018 lud die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen mehrere Anbieter ein, Angebote für die Pacht ihres elektrischen Verteilnetzes ab 2019 einzureichen, unter anderem die AEK Energie AG und die Regio Energie Solothurn.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen beschloss an seiner Sitzung vom 2. Juli 2018 unter dem Traktandum "5. Elektronetz Lüsslingen" knapp mehrheitlich, ab 2019 für die Stromversorgung des Ortsteils Lüsslingen einen Vertrag mit der Regio Energie Solothurn abzuschliessen. Dieser Beschluss wurde den Anbietern, welche Offerten abgegeben hatten, mit Schreiben vom 3. Juli 2018 mitgeteilt.

#### 1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 16. Juli 2018 reichte die AEK Energie AG, Solothurn (nachfolgend Beschwerdeführerin), v.d. Dr. Christoph Jäger, Rechtsanwalt, und / oder Thomas Geiger, Rechtsanwalt, Bern, beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein gegen die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen (nachfolgend Beschwerdegegnerin), v.d. Peter Rechsteiner, Rechtsanwalt, Solothurn, und die Regio Energie Solothurn, Solothurn, v.d. Ulrich Keusen, Rechtsanwalt, Bern, betreffend Beschluss des Gemeinderates vom 2. Juli 2018 i.S. Elektronetz Lüsslingen.

Nach weiteren Eingaben der Parteien trat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 12. November 2018 auf die Beschwerde nicht ein. Begründet wurde das Nichteintreten damit, dass die streitige Vergabe nicht in den objektiven Geltungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts falle, womit der angefochtene Entscheid des Gemeinderates nicht mit der direkten Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar sei. Weiter erwog das Verwaltungsgericht im genannten Urteil, Anfechtungsobjekt sei ein Gemeinderatsbeschluss. Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden könne Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt werde und ein schutzwürdiges eigenes Interesse habe (§ 199 Abs. 2 Gemeindegesetz [GG, BGS 131.1]); ebenso könne Beschwerde geführt werden gegen Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und ver-

bindlich festlegen würden (§ 200 Abs. 1 Bst. f GG). Nach § 6 VRG sei die Sache deshalb zur weiteren Prüfung an den Regierungsrat zu überweisen. Demnach wurde die Beschwerde in Sinne der genannten Erwägungen an den Regierungsrat überwiesen.

Mit Verfügung des instruierenden Amtes für Gemeinden vom 20. November 2018 wurde unter anderem festgestellt, dass die Regio Energie Solothurn, Solothurn, im vorliegenden Verfahren vor dem Regierungsrat nicht Partei ist. Auch wurde verfügt, dass die Beschwerdeführerin dem Amt für Gemeinden bis am 7. Dezember 2018 mitzuteilen habe, ob sie die Beschwerde vor dem Regierungsrat aufrechterhalte oder allenfalls zurückziehe. Weiter wurde verfügt, dass die Beschwerdeführerin für den Fall der Aufrechterhaltung der Beschwerde Gelegenheit habe, bis am 7. Dezember 2018 die Beschwerdeschrift allenfalls anzupassen oder zu ergänzen.

### 1.3 Aufschiebende Wirkung bzw. andere vorsorgliche Massnahmen

Mit Eingabe vom 4. Dezember 2018 beantragt die Beschwerdegegnerin, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde der Beschwerdeführerin AEK aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit wurde die Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 4. Dezember 2018 der Vertretung der Beschwerdeführerin durch das instruierende Amt am 6. Dezember 2018 vorab per E-Mail zur Kenntnisnahme und zeitnahen Stellungnahme zugestellt.

Mit Eingabe vom 7. Dezember 2018 (dem Vertreter der Beschwerdegegnerin am 10. Dezember 2018 durch das instruierende Amt vorab per E-Mail zur Kenntnisnahme zugestellt) beantragte die Vertretung der Beschwerdeführerin, das Gesuch der Beschwerdegegnerin um Aufhebung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde vom 16. Juli 2018 sei abzuweisen. Es sei die gestützt auf die Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 3. September 2018 abgeschlossene Übergangsvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen und der AEK Energie AG vom 12. November 2018 zu genehmigen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

Mit Verfügung des Landammannes vom 11. Dezember 2018 wurde verfügt, dass die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht aufgehoben werde. Der Beschwerdegegnerin stehe es frei, für die Dauer des Verfahrens einen befristeten bzw. rasch kündbaren Vertrag (mit Wirkung ab 1. Januar 2019) abzuschliessen.

### 1.4 Weiterer Verfahrensverlauf

Mit Eingabe vom 6. Dezember 2018 reichte die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme ein, in welcher sie vorab mitteilte, dass sie ihre Beschwerde vom 16. Juli 2018 aufrechterhalte. Nicht mehr weiterverfolgt werde der in der Beschwerde gestellte Antrag auf direkte Zuschlagserteilung an die Beschwerdeführerin. Im Weiteren bestätige die Beschwerdeführerin die ursprünglichen, nachfolgend nochmals aufgeführten Rechtsbegehren zur Sache in der vorgenannten Beschwerde, wobei der Begriff des Zuschlags hier nicht (mehr) im submissionsrechtlichen Sinn, sondern im Sinne eines Auswahlentscheides der Gemeinde Lüsslingen-Nennigkofen unter mehreren interessierten Bewerbern um die Netzpachtung auf ihrem Territorium in Form eines Beschlusses der Gemeindebehörde qualifiziert werde. Somit sei der Zuschlag der Beschwerdegegnerin an die Regio Energie Solothurn vom 3. Juli 2018 betr. Neuausrichtung Stromversorgung Lüsslingen aufzuheben. Die Sache sei zur Neuurteilung und zur neuen Entscheidung nach Massgabe der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

Als Begründung führt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, sie sei zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerdegegnerin räume ein, dass ihre Angebotsauswertung schwerwiegende

Mängel aufweise. Das rechtliche Gehör sei verletzt worden. Das Binnenmarktgesetz, verfassungsmässige Grundsätze des Verwaltungsrechts und verfahrensbezogene Grundrechte seien verletzt worden. Die Bewertung sei nicht nachvollziehbar und somit willkürlich.

Nach gewährter Fristerstreckung reichte die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 6. Februar 2019 ihre Bemerkungen zur Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 6. Dezember 2018 ein. Sie beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Eventuell: Die Beschwerde sei abzuweisen. Subeventuell: Die Angelegenheit sei zur Neuurteilung, allenfalls zur Neudurchführung des Verfahrens an den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen zurückzuweisen.

Als Begründung führt sie im Wesentlichen an, auf die Beschwerde könne mangels Beschwerdelegitimation nicht eingetreten werden. Submissionsrechtliche Grundsätze, auf die sich die Beschwerdeführerin berufe seien unbeachtlich. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs gehe fehl. Eine Verletzung des Binnenmarktgesetzes, verfassungsmässiger Grundsätze des Verwaltungsrechts und verfahrensbezogener Grundrechte werde bestritten. Die fehlende Nachvollziehbarkeit der Bewertung (Willkür) werde bestritten.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2019 reichte die Beschwerdeführerin eine Replik ein, in welcher einerseits an den bisherigen Eingaben festgehalten wurde und andererseits zu einzelnen Punkten der Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 6. Februar 2018 Stellung genommen wurde.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 teilte die Beschwerdegegnerin mit, dass sie an ihren bisherigen Anträgen und Ausführungen festhalte und auf eine Stellungnahme zur Replik vom 18. Februar 2019 verzichte.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Eintreten**

In § 200 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) sind Beschwerden in besonderen Fällen geregelt, für deren Behandlung das Departement zuständig ist. Nach § 200 Abs. 1 Bst. f GG kann beim Departement Beschwerde geführt werden gegen Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen. Der vorliegend angefochtene Beschluss beinhaltet die Frage, mit wem die Beschwerdegegnerin einen (zweiseitigen) Vertrag abschliessen will. Es fehlt somit am Erfordernis der Einseitigkeit, womit (mindestens für die Beschwerdeführerin) kein Beschluss im Sinne von § 200 Abs. 1 Bst. f GG vorliegt. Ein anderer Bst. von § 200 Abs. 1 GG kommt vorliegend nicht in Frage.

Es ist somit keiner der im § 200 GG genannten besonderen Fälle (für deren Behandlung das Departement zuständig wäre) gegeben, womit der Regierungsrat nach § 199 Abs. 2 GG zur Beschwerdebehandlung zuständig ist. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass es sich beim vorliegend angefochtenen Beschluss um einen Entscheid mit vorwiegend politischem Charakter handelt.

Nach § 199 Abs. 1 GG kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Gemäss Abs. 2 kann gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörden nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein

schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Nach § 202 Abs. 1 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

Die Beschwerdeführerin führt diesbezüglich an, der Gemeinderat habe mit dem angefochtenen Beschluss entschieden, ab dem Jahr 2019 für die Stromversorgung des Ortsteils Lüsslingen neu einen (Pacht-)Vertrag mit der Regio Energie Solothurn abzuschliessen, nicht mehr mit der Beschwerdeführerin als bisherige Netzbetreiberin. Die Beschwerdeführerin sei somit von diesem für sie negativen Beschluss und als Adressatin der entsprechenden Verfügung vom 3. Juli 2018 unmittelbar betroffen. Ihre Beschwerde ziele primär auf die Aufhebung und Neuerteilung des Zuschlags, womit die Beschwerdeführerin auch ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Beschwerdeführung habe. Diese Rechtsbegehren in der Sache seien seit der Beschwerdeeinreichung am 16. Juli 2018 unverändert geblieben und weiterhin begründet. Sie würden ihre Gültigkeit auch dann behalten, wenn deren submissionsrechtliche Begründung infolge des Verwaltungsgerichtsentscheids entfallen sei und nun die Eventualbegründung der Beschwerdeführerin, wie sie bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht dargelegt worden sein, zum Tragen komme. Im Übrigen sei festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin ihre Rechtsbegehren im laufenden Verfahren abgeändert habe. Über die Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit dieser Änderung der Rechtsbegehren sei von Amtes wegen zu befinden.

Die Beschwerdegegnerin hält in diesem Zusammenhang fest, die Beschwerdeführerin sei darauf zu beharren, dass sie den in der Beschwerde vom 16. Juli 2018 gestellten Antrag auf direkte Zuschlagserteilung zurückgezogen habe. Damit fehle ihr ein schützenswertes Interesse an der Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Juli 2018, weshalb auf die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation nicht eingetreten werden könne. Die Beschwerdeführerin sei auch nicht gemäss § 200 Absatz 1 Bst. f Gemeindegesetz legitimiert. Es liege kein Beschluss gestützt auf öffentliches Recht vor; vorliegend gehe es um einen Pachtvertrag, der privatrechtlich zu qualifizieren sei. Zur Willkürüge sei eine beschwerdeführende Person nur legitimiert, wenn die gesetzlichen Bestimmungen, deren willkürliche Anwendung sie geltend mache, ihr einen Rechtsanspruch einräumen würden (BGer 2C\_1088/2016 vom 02.06.2017, E. 1.4). Auch unter diesem Gesichtswinkel könne auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Betreffend die Änderung der Rechtsbegehren durch die Beschwerdegegnerin im laufenden Verfahren ist festzuhalten, dass diese ohne Weiteres zulässig war. Dies insbesondere, da die Beschwerdeinstanz und somit auch deren Entscheidungsmöglichkeiten gewechselt haben und da nach § 35 Absatz 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) die Verwaltungsbehörden ohnehin nicht an die Beschwerdebegehren gebunden sind.

In der Sache wollte die Beschwerdegegnerin vorliegend vereinfacht ausgedrückt einen neuen Vertragspartner finden, an welche sie dann das elektrische Verteilnetz für die Energieversorgung des Ortsteils Lüsslingen verpachten wollte. Dafür hat sie einerseits mehrere Anbieter zur Offerteinreichung eingeladen sowie für sich selbst Beurteilungskriterien zu den Angeboten aufgestellt, welche sie den Anbietern im Dokument "Grundlagen für die Angebotseinreichung in Sachen Neuausrichtung elektrische Energieversorgung" vom 7. Februar 2018 ebenfalls mitgeteilt hatte. Diese Beurteilungskriterien sind jedoch als eine rein gemeindeinterne Entscheidungshilfe anzusehen, da es weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Vorgaben gibt, welche die Beschwerdegegnerin verpflichten würden, dass sie den vorliegend fraglichen Pachtvertrag mit einem bestimmten Anbieter abschliessen oder dafür ein bestimmtes Verfahren einhalten müsste. Schliesslich hat sich der Gemeinderat der Beschwerdegegnerin am 2. Juli 2018 dazu entschieden, einen Vertrag mit der Regio Energie Solothurn abzuschliessen. Dieser Beschluss wurde den Anbietern, welche Offerten abgegeben hatten, mit Schreiben vom 3. Juli 2018 mitgeteilt. Ob sich die Beschwerdegegnerin an die ihr selbst auferlegten Beurteilungskriterien gehalten hat oder nicht, kann vorab offenbleiben. Dies einerseits, da es sich vorliegend – wie bereits das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 12. November 2018 festgehalten hat – nicht um eine Strei-

tigkeit handelt, welche in den objektiven Geltungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts fällt. Und da es sich andererseits beim Beschluss, mit welchem sich die Beschwerdegegnerin für einen bestimmten Vertragspartner entscheidet, um einen solchen mit vorwiegend politischem Charakter handelt, bei welchem auf die selbst aufgestellten Beurteilungskriterien auch wieder zurückgekommen werden kann oder im Falle einer Beschlussfassung entgegen die Beurteilungskriterien diese dadurch implizit wieder verworfen würden.

Das Schreiben vom 3. Juli 2018, mit welchem der Beschwerdeführerin mitgeteilt wurde, dass der Vertrag mit einem anderen Anbieter abgeschlossen werde, wurde von der Beschwerdegegnerin nicht als Verfügung bezeichnet. Auch inhaltlich kann es sich dabei nicht um eine Verfügung handeln, da nicht einseitig verfügt werden kann, dass nun ein Vertrag zwischen den Parteien bestehe. Es handelt sich somit aus Sicht der Beschwerdeführerin lediglich um ein reines Mitteilungsschreiben ohne Verfügungscharakter.

Der allgemeinen Literatur und Rechtsprechung zur Beschwerdelegitimation lässt sich folgendes entnehmen: Die Beschwerde ist nicht als Popularbeschwerde ausgestaltet: Sie steht nicht jedermann, sondern nur den Betroffenen zu (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Rz. 1149, auszugsweise). Damit in einem konkreten Streitfall einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts die Beschwerdeberechtigung zuerkannt wird, ist weiter erforderlich, dass sie von der angefochtenen Verfügung berührt oder betroffen ist (Erfordernis des Betroffenseins) und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat (Erfordernis des schutzwürdigen Interesses). Das schutzwürdige Interesse muss nicht rechtlicher Natur sein. Als schutzwürdig gilt auch ein rein tatsächliches Interesse (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Rz. 1150, m.w.H., auszugsweise). Von einer Verfügung persönlich betroffen sind in erster Linie die Adressaten. Daneben sind u.U. auch Dritte beschwerdeberechtigt. Drittpersonen ist aber nur dann die Beschwerdeberechtigung zuzubilligen, wenn sie eine besonders nahe und schützenswerte Beziehung zur Streitsache haben, weil sie mehr als irgendjemand oder die Allgemeinheit von der angefochtenen Verfügung betroffen sind (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Rz. 1155). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Diese Anforderungen sollen die Popularbeschwerde ausschliessen. Ihnen kommt deshalb dann eine ganz besondere Bedeutung zu, wenn nicht der Verfügungsadressat im materiellen Sinn, sondern ein Dritter den Entscheid anfechtet. Ist auch in einem solchen Fall ein unmittelbares Berührtsein, eine spezifische Beziehungsnähe gegeben, so hat der Beschwerdeführer ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse daran, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben oder geändert wird. Dieses Interesse besteht im praktischen Nutzen, den die erfolgreiche Beschwerde dem Beschwerdeführer eintragen würde, das heisst in der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, den der angefochtene Entscheid für ihn zur Folge hätte (BGE 120 Ib 379, E. 4b, m.w.H., auszugsweise).

Durch eine allfällige Aufhebung des angefochtenen Beschlusses würde für die Beschwerdeführerin kein Nachteil abgewendet, da damit lediglich erreicht wäre, dass die Beschwerdegegnerin (vorerst) keinen Vertrag mit der Regio Energie Solothurn abschliessen könnte. Eine Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages mit der Beschwerdeführerin ergäbe sich daraus ebenfalls nicht, womit auch kein direkter praktischer Nutzen für die Beschwerdeführerin entstehen könnte. Eine Abwendung eines Nachteils für die Beschwerdeführerin wäre allenfalls bei einer Beschwerde gegen den Beschluss der Beschwerdegegnerin, den bisherigen Vertrag mit der Beschwerdeführerin per Ende 2018 zu kündigen, denkbar gewesen. Nicht jedoch beim Beschluss der Beschwerdegegnerin, mit welchem Vertragspartner nun ein neuer Vertrag abgeschlossen werden soll. Der Kündigungsbeschluss ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und ohnehin schon in Rechtskraft erwachsen.

Der spezifischen Literatur und Rechtsprechung zur Beschwerdelegitimation von Konkurrenten lässt sich folgendes entnehmen: Die Befugnis von Konkurrenten zur Beschwerde gegen eine

Verfügung, die einen Konkurrenten begünstigt, ist ebenfalls oft umstritten (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Rz. 1156, m.w.H., auszugsweise). Nach der Rechtsprechung und der Literatur reicht eine blossе Konkurrenzstellung im Markt nicht aus, damit ein Dritter die den Adressaten begünstigende Verfügung anfechten kann (BVGЕ 2012/13, E. 3.2.4, m.w.H., auszugsweise). Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit der Beschwerdebefugnis von Konkurrenten festgestellt, dass nicht jedes beliebige tatsächliche Berührtsein ein [...] erforderliches schutzwürdiges Interesse zu begründen vermag. Es bedarf hierfür einer spezifischen, qualifizierten Beziehungsnähe etwa durch eine spezielle wirtschaftsverwaltungsrechtliche Zulassungs- oder Kontingentierungsordnung, welcher die Konkurrenten gemeinsam unterworfen sind (BGE123 II 376, E. 5b, m.w.H., auszugsweise).

Vorliegend ist nicht ersichtlich, inwiefern für die Beschwerdeführerin eine spezifische, qualifizierte Beziehungsnähe etwa durch eine spezielle wirtschaftsverwaltungsrechtliche Zulassungs- oder Kontingentierungsordnung, welcher die Konkurrenten gemeinsam unterworfen sind, vorliegen würde.

Somit ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin vorliegend weder aufgrund der allgemeinen Literatur und Rechtsprechung noch aufgrund der spezifischen Literatur und Rechtsprechung zur Beschwerdelegitimation von Konkurrenten zur Beschwerde legitimiert ist.

Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

### **3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung**

Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 3'000 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Kosten des Verfahrens vollumfänglich zu tragen. Die Verfahrenskosten in der Höhe von 3'000 Franken werden mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von 1'200 Franken verrechnet. Der Restbetrag von 1'800 Franken ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Von der Beschwerdegegnerin ist eine Parteientschädigung beantragt worden. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden gemäss § 39 VRG in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Grundsätzlich müssen also besondere Umstände vorliegen, um am Verfahren beteiligten Gemeinden eine Parteientschädigung aufzuerlegen oder eine solche zuzusprechen. Solche besonderen Umstände, die klar für oder wider eine Entschädigung sprechen oder sich nicht gegenseitig aufheben würden, liegen in diesem Verfahren aber nicht vor.

### **4. Beschluss**

- gestützt auf Art. 106 ZPO; §§ 199, 200 und 202 GG; §§ 37, 39 und 77 VRG; § 3 i.V.m. § 18 GT -

4.1 Auf die Beschwerde vom 16. Juli 2018 wird nicht eingetreten.

4.2 Die Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten in der Höhe von 3'000 Franken zu tragen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 1'200 Franken verrechnet. Der Restbetrag von 1'800 Franken ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch Departement des Innern, REWE Ddl).

## 4.3 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

### Kostenrechnung

AEK Energie AG, Westbahnhofstrasse 3, 4500 Solothurn

Verfahrenskosten:	Fr.	3'000.--	(Kto. 4210000/81097/2030)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
	Fr.	<u>1'800.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement des Innern, REWE Ddl

### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (3, Ablage, bae, scn)

Departement des Innern, REWE Ddl, **mit den Aufträgen:**

**1. Umbuchung 1'200 Franken (Belastung Kto. 2006079;  
Gutschrift Kto. 4210000/81097/2030)**

**2. Rechnungsstellung 1'800 Franken, AEK Energie AG, Westbahnhofstrasse 3,  
4500 Solothurn (Kto. 4210000/81097/2030)**

Thomas Geiger, Rechtsanwalt, Kellerhals Carrard Bern KIG, Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern  
(2, für sich und Klientschaft), **R**

Peter Rechsteiner, Rechtsanwalt, Weissensteinstrasse 15, Postfach 130, 4503 Solothurn  
(2, für sich und Klientschaft), **R**